

§ 14: Willensmängel V – Arglistige Täuschung und Drohung – Einheit 25 –

„System“ der unbew. Willensmängel u. Willensbeeinflussung

„Fehlerhafte“ rechtsgeschäftliche Erklärung

Fehler/Störung bei der
Äußerung/Übermittlung
des Willens

Anfechtbarkeit

Wertung: **korrigierbarer Fehler**

- **§§ 119 I, 120 BGB**
→ zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht
- Schutz des Vertrauensinteresses über Schadensersatz gem. § 122 BGB.

Fehler/Störung bei der
Bildung des Willens

Innere Ursache
(Irrtum über die Motive)

Unbeachtlichkeit Anfechtbarkeit

Wertung: **Motivirrtümer sind grds. unbeachtlich, Eigenschaftsirrtum als enge Ausnahme**

- Vgl. **§ 119 II BGB**
→ zeitlich beschränktes Anfechtungsrecht
- Schutz des Vertrauensinteresses über Schadensersatz gem. § 122 BGB

Äußere Ursache
(Willensbeeinflussung von Außen)

Täuschung

Drohung

Anfechtbarkeit

Wertung: **erweiterte Auflösbarkeit durch den Beeinflussten**

- **§ 123 I Alt. 1, II BGB**
- Kein Schadensersatz, da kein schutzwürdiges Vertrauen
- **§ 123 I Alt. 2, II BGB**
- Kein Schadensersatz, da kein schutzwürdiges Vertrauen

Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (1)

- Schutzzweck → freie Willensentschließung
- Voraussetzungen
 - Vorliegen einer **Täuschung** = Erregen, Verstärken oder Aufrechterhalten eines Irrtums beim Vertragspartner
 - Auch der Motivirrtum ist ein relevanter Irrtum im Rahmen des § 123 BGB
 - Irrtums = Fehlvorstellung über vergangene oder gegenwärtige (auch innere) Tatsachen
 - **Kausalität** zwischen Täuschung und Willenserklärung
 - Abgabe der Willenserklärung muss kausal durch die Täuschung **zumindest mitbestimmt** worden sein
 - Fehlt, wenn Getäuschter die Wahrheit kennt bzw. ihm die Wahrheit gleichgültig ist
 - Vorliegen von **Arglist** = (bedingter) Vorsatz = Wissen und Wollen bzw. billigendes Inkaufnehmen der Täuschung (Aussage „in's Blaue“ begründet Vorsatz)
 - Beispiel: Beantwortet KFZ-Verkäufer V die Frage nach der Unfallfreiheit mit ja, obwohl er diesbezüglich keine Kenntnis hat, liegt Arglist vor. → Aussage in's Blaue hinein.

Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (2)

- Täuschung durch positives Tun
 - Beispiel: A spiegelt B vor, ein KFZ sei unfallfrei, obwohl er weiß, dass das Fahrzeug bereits mehrfach beschädigt worden ist.
- Täuschung durch Unterlassen
 - ist möglich durch Verschweigen von Tatsachen
 - Setzt allerdings die **Verletzung einer Aufklärungspflicht** voraus
 - Eine solche besteht idR nicht, sondern (nach § 242 BGB) **nur hinsichtlich solcher Umstände, die für die Willensentscheidung des anderen Teils erkennbar von Bedeutung sind**, und über die **nach der Verkehrsanschauung Aufklärung auch ohne besondere Frage erwartet** wird, sowie über solche **Umstände, die den Vertragszweck vereiteln oder erheblich gefährden** können.
 - Daneben kann sich eine Aufklärungspflicht auch aus einem **bestehenden Rechts- oder Vertrauensverhältnis** oder **vorangegangenem Tun** ergeben.
 - Bei **zulässiger Nachfrage** besteht eine Aufklärungspflicht (z.B. Unfallfahrzeug)

Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (3)

BGH NJW 2010, 3362 – „Thor Steinar“:

Allerdings besteht nach der Rechtsprechung eine Rechtspflicht zur Aufklärung bei Vertragsverhandlungen auch ohne Nachfrage dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung von Tatsachen erwarten durfte, die für die Willensbildung des anderen Teils offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind. ...

Die Aufklärung über eine solche Tatsache kann der Vertragspartner redlicherweise **aber nur** verlangen, **wenn er im Rahmen seiner Eigenverantwortung nicht gehalten ist, sich selbst über diese Tatsache zu informieren.**

In der **Gewerberaummiete** obliegt es grundsätzlich dem Vermieter, sich selbst über die Gefahren und Risiken zu informieren, die allgemein für ihn mit dem Abschluss eines Mietvertrages verbunden sind. Er muss allerdings nicht nach Umständen forschen, für die er keinen Anhaltspunkt hat und die so außergewöhnlich sind, dass er mit ihnen nicht rechnen kann. Er ist deshalb auch nicht gehalten, Internetrecherchen zum Auffinden solcher etwaiger außergewöhnlicher Umstände durchzuführen...

Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (4)

■ Täuschung durch Dritte (§ 123 II 1)

- Hat ein Dritter getäuscht, bedarf es eines Zurechnungselements dieser Täuschung zum Anfechtungsgegner → Kenntnis/Kennenmüssen
- **„Dritter“ ist nicht, wer „im Lager“ des Anfechtungsgegners steht**
 - insbes. also nicht Vertreter und Verhandlungsgehilfe
 - Ist die betr. Person nicht „Dritter“, bleibt es bei der Anfechtbarkeit nach Abs. 1.

BGH NJW 1996, 1051:

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BGH ist ein am Zustandekommen eines Vertrages Beteiligter **dann nicht als „Dritter“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen, wenn sein Verhalten dem des Anfechtungsgegners gleichzusetzen ist.** Dies ist **über den Bereich der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretung hinaus auch bejaht worden bei einem vom Erklärungsempfänger beauftragten Verhandlungsführer oder -gehilfen sowie bei einem Beteiligten, dessen Verhalten dem Erklärungsempfänger wegen besonders enger Beziehungen zwischen beiden oder wegen sonstiger besonderer Umstände billigerweise zugerechnet werden muss.**

Wer dagegen einen **Vertragsabschluss lediglich vermittelt, z.B. als Makler, ist „Dritter“, dessen Täuschungshandlung sich der Erklärungsempfänger nur bei Kenntnis oder Kennenmüssen zurechnen lassen muss.** Gleiches muss im Grundsatz gelten, wenn eine Person aus eigenem Antrieb einen Vertragsabschluss anbahnt; sie kann ihre Eigenschaft als „Dritter“ auch nicht dadurch verlieren, dass der Vertrag schließlich zustande kommt. Allenfalls bei nachträglicher Billigung ihres Auftretens als Verhandlungsgehilfe durch den Vertragschließenden bei Vorliegen oben erwähnter Billigkeitsgesichtspunkte kommt eine Zurechnung in Betracht.

Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB (5)

- Beachte das Regel-Ausnahme-Verhältnis bei § 123 BGB:
 - § 123 I BGB setzt nicht voraus, dass die Täuschung/ Drohung vom anderen Teil (i.d.R. Vertragspartner ausging).
 - Gäbe es nur § 123 I BGB, könnte der Erklärende also immer anfechten, wenn er getäuscht oder bedroht wurde, unabhängig von der Person des Täuschenden/Drohenden.
 - (Nur) für die Täuschung enthält § 123 II BGB eine Einschränkung für den Fall, dass ein Dritter getäuscht hat.
 - Ist der Täuschende nicht „Dritter“, bleibt es also bei § 123 I BGB mit der Folge, dass angefochten werden kann.

Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB (1)

- Schutzzweck → freie Willensentschließung
- Voraussetzungen
 - **Drohung**: Ankündigung eines Übels, auf dessen Eintritt der Erklärende Einfluss zu haben vorgibt und das verwirklicht werden soll, wenn der Bedrohte nicht die vom Drohenden gewünschte Willenserklärung abgibt.
 - Abgrenzung zur Warnung, beachte aber falsche Warnung = Täuschung
 - Zugleich neben Täuschung möglich (Anfechtungsfristen!)
 - **Übel muss nicht Bedrohten selbst treffen**, es genügt die **Herbeiführung einer Zwangslage** bei diesem (z.B. Drohen mit Selbstmord)
 - Irrelevant, ob Drohender mit Drohung tatsächlich ernst machen kann
 - **Vorsatz**: Der Drohende muss bewusst den Zweck verfolgen, den Bedrohten zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung zu veranlassen (sog. Erpressungswille).

„**Erpressungswille**“: Der Drohende muss die Absicht haben, den Bedrohten zu einer bestimmten Willenserklärung zu veranlassen.

- ➔ betrifft den Finalitätszusammenhang der Drohung.
- ➔ Der Bedrohte muss die vom Drohenden gewollte Willenserklärung abgegeben haben.
- ➔ Also keine Anfechtbarkeit, wenn wegen der Drohung ein vom Drohenden nicht beabsichtigtes oder zumindest in Kauf genommenes Rechtsgeschäft mit einem Dritten abgeschlossen wurde.

Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB (2)

- **Widerrechtlichkeit**
 - Bei Rechtswidrigkeit des **Zwecks**
 - Bei Rechtswidrigkeit des **Mittels**
 - Rechtswidrigkeit der **Zweck-Mittel-Relation**:
Kontrollfrage: Hat der Drohende ein berechtigtes Interesse an der Erreichung des verfolgten Zwecks und kann die Drohung nach Treu und Glauben noch als ein angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks angesehen werden?
- **Kausalität** der Drohung für die Abgabe der Willenserklärung
 - Ausschließlich aus der Sicht des Bedrohten zu ermitteln, keine objektive Korrektur („Angsthase“)
 - Mitverursachung reicht
- Drohung durch Dritte: Keine Einschränkung der Anfechtbarkeit durch § 123 II; beachte aber Erfordernis des „Erpressungswillens“

KG NJW 2001, 903

Der Begriff der Drohung setzt die **Inaussichtstellung eines Übels voraus, auf dessen Eintritt sich der Drohende Einfluss zuschreibt**. Es liegt daher **keine Drohung vor, wenn dem Erblasser in Aussicht gestellt wird, er "komme nicht in den Himmel", wenn er nicht in einem bestimmten Sinne testiere**.

Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB (3)

BGH NJW-RR 1996, 1281: Bestimmung zum Abschluss eines Ehevertrages mit Selbstmorddrohung (vorgetäuschter Selbstmordversuch)

Die Frage, ob der Ag. eine Anfechtungsberechtigung wegen Drohung schlüssig dargelegt hat und ob eine Anfechtung wegen Drohung rechtzeitig erfolgt wäre, kann aber letztlich offenbleiben. **Eine Anfechtung wegen Drohung und eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung schließen sich nicht gegenseitig aus**, beide Anfechtungsrechte können vielmehr nebeneinander bestehen. Nach dem Vortrag des Ag. hat zumindest auch eine arglistige Täuschung der Ast. ihn zum Abschluss des notariellen Vertrages veranlasst. **Der Ag. behauptet, nach seiner heutigen Kenntnis habe die Ast. ihm bewusst einen Selbstmordversuch vorgespielt, um seinen Widerstand gegen den von ihrem Vater gewünschten Ehe- und Erbvertrag zu brechen.** Nach diesem vom BerGer. als wahr unterstellten Vorbringen hat die Ast. **bewusst und arglistig bei dem Ag. den Irrtum hervorgerufen, dass sie akut suizidgefährdet sei und dass er, wenn er den Vertrag nicht unterschreibe, mit einem weiteren Selbstmordversuch rechnen müsse.** Diese Täuschung ist nicht, wie das BerGer. meint, lediglich ein Element einer widerrechtlichen Drohung, sie ist vielmehr der eigentliche Anfechtungsgrund im Rahmen des § 123 I BGB.

Widerrechtliche Drohung, § 123 I Alt. 2 BGB (4)

BGH NJW 2005, 2766 (Drohung mit Presseveröffentlichung zur Erreichung eines Aufhebungsvertrages):

Die Widerrechtlichkeit einer Drohung kann sich aus dem angedrohten Mittel, dem erstrebten Zweck oder der Inadäquanz von Zweck und Mittel (Zweck/Mittel-Relation) ergeben. In Rechtsprechung und Literatur ist unbestritten, daß die Androhung von Rechten und Rechtsbehelfen, welche die Rechtsordnung für die Wahrnehmung der Interessen des Drohenden zur Verfügung stellt, z.B. die Drohung mit Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Klageerhebung, Zwangsvollstreckung, Arrest, Konkursantrag oder berechtigter Selbsthilfe, erlaubte Mittel betrifft. Ferner ist die Verfolgung von Rechten selbst dann ein erlaubter Zweck, wenn das verfolgte Recht nicht wirklich besteht. Für die Rechtmäßigkeit des Zwecks kommt es nicht darauf an, ob der Drohende einen Anspruch auf die erstrebte Handlung des Bedrohten hat. Es genügt bereits der gute Glaube bzw. ein berechtigtes Interesse an dem erstrebten Erfolg. Schließlich ist auch die **Zweck-Mittel-Relation nicht zu beanstanden, wenn der Drohende ein vermeintliches Recht mit den Mitteln verfolgt, die die Rechtsordnung zur Durchsetzung eines solchen Anspruchs vorsieht. Wer sich bei zweifelhafter Rechtslage seinem Geschäftspartner gegenüber auf einen objektiv vertretbaren Rechtsstandpunkt stellt, handelt nicht rechtswidrig, wenn er damit den Gegner zum Einlenken und zur Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung veranlassen will.**

Rechtsfolgen der Anfechtung nach § 123 BGB

- Ex tunc-Nichtigkeit gem. § 142 I BGB
 - Es ergeben sich keine Unterschiede zur Irrtumsanfechtung
 - Anfechtbar ist idR auch das Verfügungsgeschäft, sofern die Täuschung/Drohung fortwirkt
- Kein Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 BGB
 - Grund: Der Täuschende/Drohende hat kein schutzwürdiges Vertrauen
 - **Umstrittene Ausnahme:** bei Gutgläubigkeit des Anfechtungsgegners und Drohung durch einen Dritten kann § 122 BGB analog herangezogen werden
 - Hier ist der Anfechtungsgegner schutzwürdig
- Beachte besondere Anfechtungsfrist: 1 Jahr, § 124 I BGB

Konkurrenzen bei § 123 BGB

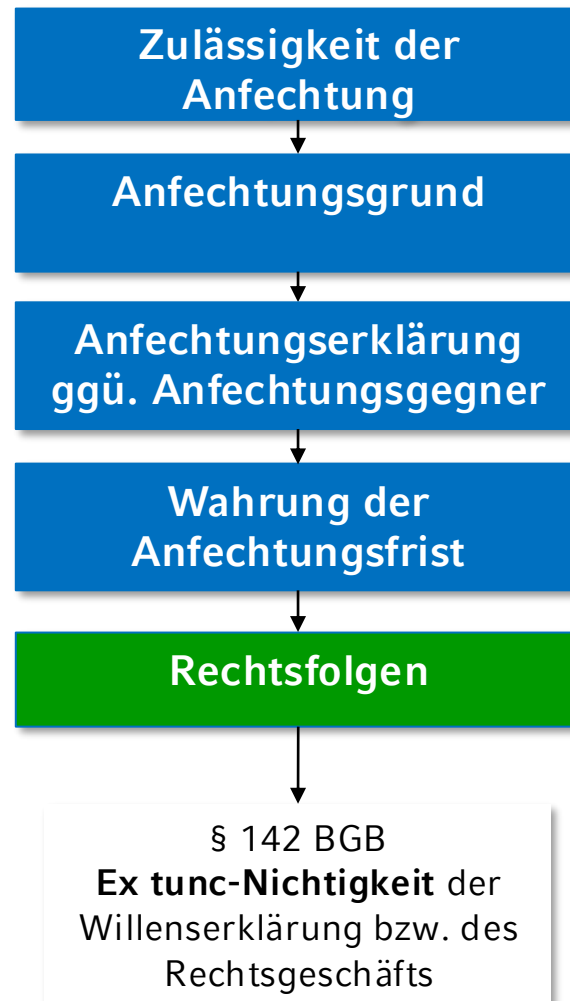
- Die Anfechtung nach § 123 BGB ist **nie** durch andere Rechtsinstitute **verdrängt!**
 - Auch neben dem Gewährleistungsrecht anwendbar (§ 119 II BGB)
 - Grund: Schutzzweck von § 123 BGB
 - Freie Willensbestimmung (= andere Zielrichtung als das Gewährleistungsrecht!)
- § 123 BGB ist *lex specialis* zu § 138 BGB
 - d.h. das Vorliegen von Täuschung/Drohung begründet alleine noch nicht die Nichtigkeit nach § 138 BGB

BGH NJW 2005, 2991:

Ein Rechtsgeschäft ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig, wenn es nach seinem aus der Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist.....

Liegt dem Vertragsschluss eine arglistige Täuschung - wie hier über die zu erwartenden Geldgewinne - zugrunde, müssen zudem besondere Umstände zu der durch arglistige Täuschung bewirkten Willensbeeinflussung hinzukommen, die das Geschäft nach seinem Gesamtcharakter als sittenwidrig erscheinen lassen, damit § 138 Abs. 1 BGB neben § 123 BGB anwendbar ist.

Voraussetzungen und Rechtsfolgen bei § 123 BGB



Wie funktioniert das in der Fallbearbeitung? (1)

- Ziel der Anfechtung = Vernichtung einer Willenserklärung bzw. eines Rechtsgeschäfts
- Wirknorm
 - § 142 I BGB („ ... so ist es von Anfang an als nichtig anzusehen.“)
- Streit: Anfechtung als rechtsvernichtende oder rechtshindernde Einwendung
 - Unklar Wortlaut!
 - Beide Einordnungen vertretbar
- Auswirkung auf die Prüfungsfolge
 - Bei Annahme einer rechtshindernden Einwendung → Prüfung bei Anspruch entstanden
 - Bei Annahme einer rechtsvernichtenden Einwendung → Prüfung bei Anspruch erloschen

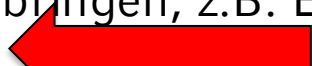
Wie funktioniert das in der Fallbearbeitung? (2)

Aufbau Anspruchsprüfung

I. Anspruch entstanden

(hier sind die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale zu prüfen, z.B. Vorliegen von Angebot und Annahme für einen wirksamen Kaufvertrag bei einem Anspruch aus § 433 II BGB; ebenso werden die rechtshindernden Einwendungen geprüft, das sind Einwendungen, die das Entstehen des Anspruchs hindern, z.B. § 134 BGB)

II. Anspruch erloschen

(hier sind Erlöschensgründe zu prüfen, die den Anspruch zum Erlöschen bringen, z.B. Erfüllung, § 362 BGB, Anfechtung § 142 I BGB (str.) 

III. Anspruch durchsetzbar

(hier sind Einreden zu prüfen, die die Durchsetzung des Anspruchs (dauerhaft oder vorübergehend) hindern, z.B. Zurückbehaltungsrecht nach § 320 BGB oder Verjährung, § 214 BGB)

Wie funktioniert das in der Fallbearbeitung? (3)

- **Beispielfall:** V verkauft K ein Auto zum Preis von 5.000.- €. K wendet ein, dass ihn V über die Unfallfreiheit des Fahrzeugs getäuscht habe und er sich vom Vertrag lösen möchte, da er den Wagen bei Kenntnis der Sachlage nie gekauft hätte.

Kann V von K Zahlung von 5.000.- € verlangen?

- **Lösung Beispielfall**

- **A. Anspruch entstanden**

- Fraglich ist, ob V Zahlung der € 5.000,- von K verlangen kann.

Vorliegend kommt ein Anspruch aus Kaufvertrag iVm § 433 II BGB in Betracht

- Das setzt voraus, dass zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden ist.

Wie funktioniert das in der Fallbearbeitung? (4)

- Vorliegend haben sich K und V über den Abschluss eines Kaufvertrages über den PKW geeinigt, §§ 145ff. BGB. Gegenteiliges ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
- Rechtshindernde Einwendungen sind nicht ersichtlich, so dass ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.
- Damit ist der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus dem Kaufvertrag iVm § 433 II BGB entstanden.
- **B. Anspruch erloschen**
- Der Anspruch könnte aber durch Anfechtung, § 142 I BGB rückwirkend wieder erloschen sein. Das setzt voraus, dass K ein Anfechtungsrecht zustand und er fristgemäß die Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt hat.

Wie funktioniert das in der Fallbearbeitung? (5)

- Vorliegend hat V den K über die Unfallfreiheit wissentlich getäuscht, ein Anfechtungsgrund ist somit in der arglistigen Täuschung gem. § 123 BGB zu sehen. Der Irrtum war auch kausal, da K den Wagen bei Kenntnis der Umstände nicht gekauft hätte.
- Indem K geäußert hat, dass er sich aufgrund der Täuschung vom Vertrag lösen möchte, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er an der Wirksamkeit des Vertrages dauerhaft kein Interesse hat. Er hat daher die Anfechtung, §§ 133, 157 BGB, gem. § 143 I BGB erklärt. Die Erklärung erfolgte gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner, V, vgl. § 143 II BGB
- Mangels anderweitiger Hinweise ist die Anfechtung auch binnen Jahresfrist gem. § 124 BGB erklärt worden.

Wie funktioniert das in der Fallbearbeitung? (6)

- Gründe, die das Anfechtungsrecht ausschließen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere gehen die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht vor, da die Anfechtung eine andere Zweckrichtung verfolgt als das Gewährleistungsrecht.
- Damit ist der Vertrag wirksam angefochten worden. Der Anspruch ist damit erloschen.
- **C. Ergebnis**
- V kann von K keine € 5.000,- verlangen.

Zusammenfassung

- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung
- Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung
- Prüfungsaufbau

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

FALLi

10



BGB - AT

FALL 10

Lügen haben kurze Beine!



Fallbeschreibung:

Der Fall behandelt die Anfechtung von Willenserklärungen, arglistige Täuschung, das „Recht zur Lüge“ und die Aufklärungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf.



#arglist

#anfechtung

vor 9 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-10>